

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00066 vom 17. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00066

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00066 du 17 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00066 del 17 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

4. Dezember 2023 die Überweisung des Betrags in der Höhe von Fr.

56'112.90 (Fr. 56'083.30 zuzüglich Zins vom 30. November 2023 bis zum 20. Dezember 2023) auf ein auf den Namen der Versicherten lautendes Bankkonto bei der Z.____ an (Urk. 2/2). Der Betrag wurde in der Folge aber von der Z.____ wieder retourniert. Am 28.

Dezember 2023 teilte die AXA der Versicherten mit, sie überweise den Betrag in der Höhe von Fr. 56'137.90 (Fr. 56'083.35 zuzüglich Zins vom 30. November 2023 bis zum 5. Januar 2024) auf ein auf den Namen der Versicherten lautendes Konto bei der A.____ AG (Urk. 2/3). Diese Überweisung war erfolgreich, die AXA ging jedoch davon aus, dass ihr der Betrag erneut retourniert worden sei, weshalb sie der Versicherten am 25. Januar 2024 mitteilte, sie überweise den Betrag in der Höhe von Fr. 56'188.60 (Fr. 56'083.40 zuzüglich Zins vom 30.

November 2023 bis zum 1. Februar 2024) auf das Konto bei der Z.____ (Urk. 2/

E. 4

). Die AXA teilte der Versicherten in der Folge zwischen dem 21. Februar 2024 und dem 27. Februar 2024 mehrmals mit, dass sie die Freizügigkeitsleistung irrtümlich zweimal überwiesen habe, und ersuchte die Versicherte um Bestätigung dieses Sachverhalts und um Rücküberweisung des Betrages (Urk. 2/5-6). Die Versicherte bestätigte die Doppelzahlung, machte aber geltend, sie habe mit dem irrtümlich ausbezahlten Geld bereits Investitionen getätigt, weshalb es ihr nicht möglich sei, den ganzen Betrag auf einmal zu retournieren (Urk. 2/7). Die Beklagte erklärte sich mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden und forderte mit Schreiben vom 4. April 2024 erneut die Rückzahlung des gesamten Betrages (Urk. 2/8). Nachdem die Versicherte den Betrag nicht überwiesen hatte, hob die AXA mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 17. Mai 2024 die Betreibung für den Betrag von Fr. 56'137.90 zuzüglich Zins seit 5. Januar 2024 an. Dagegen erhob die Versicherte ohne Begründung Rechtsvorschlag (Urk. 2/9). 2.

Am 5. November 2024 erhob die AXA durch Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli gegen X.____ Klage mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

«1.

Die Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin CHF 56'137.90 zzgl. Zins zu

E. 5

% ab 21. Februar 2024 zu bezahlen.

2.

Der Rechtsvorschlag vom 1 2. Juni 2024 in der Betreuung Nr.

... des

Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 1 7. Mai 2024 sei zu beseitigen.

Unter allfälliger Kostenfolge zulasten der Beklagten.»

Mit Klageantwort vom 5. Dezember 2024 bestritt die Beklagte den Anspruch der Klägerin grundsätzlich nicht. Sie verwies jedoch darauf, dass die doppelte Zahlung auf einen Fehler der Klägerin zurückzuführen sei, sie das Geld ausgegeben habe und nicht in der Lage sei, den ganzen Betrag auf einmal zu bezahlen, weshalb sie um die Gewährung von Ratenzahlung ersuche (Urk. 6). Die Klägerin hielt mit Replik vom 2 4. Januar 2025 vollumfänglich an ihrer Klage fest (Urk. 10). Die Beklagte verwies in der Duplik vom 1 6. Februar 2025 erneut auf ihre schwierige finanzielle Situation und ersuchte um Erstellung eines Abzahlungsplans (Urk. 13). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Leistungen ist gegeben (Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSvGer). 2. 2 .1

Nach Art. 35a BVG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt (Abs. 1). Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre , nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung (Abs. 2 erster Satz). Diese Regelung ist auch im Bereich der weitergehenden Vorsorge anwendbar (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4 BVG; BGE 142 V 358 E. 6.1 S. 365 mit Hinweisen).

Für die Rückerstattungspflicht nach Art. 35a Abs. 1 Satz 1 BVG spielt es grundsätzlich keine Rolle, aus welchem Grunde es zur Unrechtmässigkeit der Auszahlung gekommen ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_108/2016 vom 29. März 2017 E. 3.3 und 3.4.1, in: SVR 2017 BVG Nr. 32 S. 145).

Die relative einjährige (Version gültig bis 31. Dezember 2020) bzw. dreijährige (Version gültig ab 1. Januar 2021) und die absolute fünfjährige Frist zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach Art. 35a Abs. 2 Satz 1 BVG sind Verjährungsfristen im obligationenrechtlichen Sinne (BGE 142 V 20). Als solche können sie unterbrochen werden (BGE 142 V 358 E. 7.1 S. 367). Rechtsgenügende Kenntnis vom Anspruch besteht, wenn die Vorsorgeeinrichtung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind

(Urteile des Bundesgerichts 9C_368/2016 vom 15. September 2016 E. 5.1, in: SVR 2017 BVG Nr. 7 S. 28, und 9C_399/2013 vom 30. November 2013 E. 3.1.2, in: SVR 2014 BVG Nr. 22 S. 79; vgl. auch Urteil 9C_79/2011 vom 24. August 2011 E. 2.2, in: SVR 2012 BVG Nr. 2 S. 7). 2 .2

Gemäss Ziffer 31 des Vorsorgereglements der Klägerin (Urk. 2/10) fordert die Klä gerin zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die versicherte Person bzw. Begünstigten gutgläu big waren und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. 2.3

Der gute Glaube ist grundsätzlich zu vermuten (Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB). Die in Bezug auf die Rückerstattung von Leistungen anderer Sozialversicherungsträger ergangene Rechtsprechung zum guten Glauben, welche sich auf Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) stützt, ist grundsätzlich bei der Auslegung von Art. 35a BVG zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 9C_840/2017 vom 23. Juli 2018 E. 6; vgl. auch Kahil-Wolff Hummer, in: Schneider/Geiser/ Gächter [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Auflage 2019, N. 9 zu Art. 35a BVG). Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Mass stab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumut bare (wie etwa Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad) nicht ausge blendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 m.w.H . ; Urteil des Bundesgerichts 8C_448/2017 vom 3. Januar 2018 E. 2.1).

Nach der Recht sprechung ist bei der Frage nach der Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehen den Rechtsmangel hätte erkennen sollen (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.2 m.w.H .). 3 . 3.1

Die Klägerin machte in der Klagebegründung vom 5. November 2024 (Urk. 1) geltend, sie verfüge gegenüber der Beklagten über einen Rückerstattungs anspruch von Fr. 56'137.90, da sie der Beklagten die Freizügigkeitsleistung irrtümlich zwei Mal ausgerichtet habe. 3.2

Die Beklagte führte in der Klageantwort vom 5. Dezember 2024 (Urk. 6) aus, dass es zutreffe, dass sie zwei Zahlungen der Klägerin erhalten habe. Sie habe aber angenommen , dass sie Anrecht auf zwei Zahlungen habe. Die doppelte Zahlung sei auf einen Fehler der Klägerin zurückzuführen , sie trage daran keine Schuld. Unglücklicherweise habe sie mit dem Geld verschiedene Investitionen getätigt und die Miete gezahlt. D ann sei sie auch noch während eines Jahres krank gewesen. Sie ersuche deshalb um eine Lösung für die Rückzahlung, welche Rücksicht auf ihre kritische finanzielle Situation nehme. 3.3

In der Replik vom 2 4. Januar 2024 (Urk. 10) hielt die Klägerin fest , es gehe aus den Ausführungen der Beklagten hervor, dass sie die Doppelzahlung nicht bestrei te. Soweit die Beklagte sich darauf berufe, dass sie bei Erhalt der zweiten Zahlung gutgläubig gewesen sei, sei festzuhalten, dass die Beklagte Kenntnis von der zweimaligen Überweisung gehabt habe und ihr habe klar sein müssen, dass sie kein Recht auf eine zweimalige Vergütung ihrer Freizügigkeitsleistung gehabt habe. Sie habe aufgrund der Vorsorgeausweise und der Austrittsabrechnungen genaue Kenntnis von der Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung gehabt. Auf den Abrech nungen sei nicht angegeben worden, dass lediglich ein Teil der Freizügigkeitslei s tung überwiesen worden sei. Es sei deshalb nicht glaubhaft, dass die

Beklag te von einem Recht auf eine zweite Auszahlung ausgegangen sei. Die Beklagte habe die zweite Zahlung in Bereicherungsabsicht angenommen und keine Meldung an die Beklagte gemacht. Es habe sich um einen offenkundigen Fehler gehandelt. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Beklagte die doppelte Zahlung nicht zum Vornherein als ungerechtfertigt erkannt hätte, hätte sie diese hinterfragen müssen. Es liege ein Mangel an Aufmerksamkeit vor, welcher als grobfahrlässiges Verhalten zu qualifizieren sei.

Es sei sodann unverständlich, dass die Beklagte den Betrag so schnell ausgegeben haben wolle. Die zweite Überweisung sei am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.